

Synopse zur 1. Satzung zur Änderung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Prenzlau und den Ortsteilen– Baumschutzsatzung

<p style="text-align: center;">Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Prenzlau und den Ortsteilen - Baumschutzsatzung -</p> <p>Auf der Grundlage des § 3 (1) und § 28 (2) Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl.I.S.286), in der jeweils geltenden Fassung, i.V.m. dem § 24 (3) Satz 2 - 4 des Gesetzes über den Naturschutz und der Landschaftspflege im Land Brandenburg (Brandenburgisches Naturschutzgesetz – BbgNatSchG) vom 26. Mai 2004 (GVBl.I S.350), in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau in ihrer Sitzung am 21.02.2011 folgende Satzung beschlossen:</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Geltungsbereich</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Schutzzweck</p> <p style="text-align: center;">§ 3 Schutzgegenstand</p> <p style="text-align: center;">§ 3 (1)</p> <p style="text-align: center;">§ 3 (2) Nr.1</p> <p>(2) Geschützt sind Bäume:</p> <p>2. mit einem geringeren Stammumfang, wenn sie aus landeskulturellen Gründen, einschließlich der Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen nach §§ 12 oder 14 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes oder gemäß § 7 dieser Satzung als Ersatzmaßnahme gepflanzt wurden.</p>	<p style="text-align: center;">1. Satzung zur Änderung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Prenzlau und den Ortsteilen - Baumschutzsatzung -</p> <p>Auf der Grundlage des § 3 (1) und § 28 (2) Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl.I.S.286), in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau in ihrer Sitzung am folgende Änderungssatzung beschlossen:</p> <p>unverändert</p> <p>unverändert</p> <p>unverändert</p> <p>unverändert</p> <p>2. mit einem geringeren Stammumfang, wenn sie aus landeskulturellen Gründen, einschließlich der Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen nach <u>§§ 15 oder 16 des Bundesnaturschutzgesetzes</u> oder gemäß § 7 dieser Satzung als Ersatzmaßnahme gepflanzt wurden.</p>
--	---

<p style="text-align: center;">§ 4 Ausnahmen vom Anwendungsbereich</p> <p style="text-align: center;">§ 4 (1) Nr. 1, 2, 4, 5, 6</p> <p>3. Bäume, die auf Grund eines Eingriffs gemäß § 10 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes gefällt werden, der nach § 17 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes zugelassen worden ist,</p> <p style="text-align: center;">§ 4 (2) Nr. 1</p> <p>2. Alleen und Streuobstbeständen nach den §§ 31, 32 und 72 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes.</p>	<p>unverändert</p> <p>3. Bäume, die auf Grund eines Eingriffs gemäß <u>§ 14 des Bundesnaturschutzgesetzes gefällt werden, der nach §§ 17,18 des Bundesnaturschutzgesetzes</u> zugelassen worden ist,</p> <p>unverändert</p> <p>2. Alleen und Streuobstbeständen nach dem <u>§ 30 des Bundesnaturschutzgesetzes i. V. m. den §§ 31, 32 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes</u> .</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Verbote, zulässige Handlungen</p>	<p>unverändert</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Genehmigungen</p> <p>(1) Die Stadt Prenzlau kann auf Antrag des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten Ausnahmen von den Verboten des § 5 (1) dieser Satzung genehmigen, wenn</p> <p>1. eine nach sonstigen öffentlich - rechtlichen Vorschriften zulässige Vorhaben des Grundstücks sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann,</p> <p>2. der Baum für den Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten zu unzumutbaren Nachteilen oder Beeinträchtigungen führt,</p> <p>3. Bäume im Interesse der Erhaltung des übrigen Baumbestandes entfernt</p>	<p>unverändert</p>

<p>werden müssen,</p> <p>4. die Beseitigung des geschützten Baumes aus überwiegendem öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist.</p> <p>Der § 72 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes bleibt unberührt.</p> <p>(2) Die Genehmigung ist bei der Stadt Prenzlau schriftlich mit Begründung zu beantragen. Dem Antrag ist ein Bestandsplan mit Foto beizufügen, auf dem die auf dem Grundstücksteil befindlichen geschützten Bäume unter Angabe von Baumart und Stammumfang eingetragen sind. Nutzungsberechtigte haben die Zustimmung des Grundstückseigentümers zum Antrag nachzuweisen.</p> <p>(3) Die Genehmigung ist schriftlich zu erteilen, sie kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere einem Widerrufsvorbehalt verbunden werden. Die Genehmigung ist auf zwei Jahre nach der Bekanntmachung zu befristen. Auf begründeten Antrag kann die Frist</p> <p>§ 7 Ersatzpflanzungen</p> <p>§ 8 Folgenbeseitigung</p> <p>Hat der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 5 ohne Ausnahmegenehmigungen nach § 6 dieser Satzung oder ohne Befreiung nach § 72 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes Maßnahmen durchgeführt, so ist er zur Ersatzpflanzung nach § 7 dieser Satzung verpflichtet</p>	<p>gestrichen</p> <p>unverändert</p> <p>unverändert</p> <p>Hat der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 5 ohne Ausnahmegenehmigungen nach § 6 dieser Satzung oder ohne Befreiung <u>nach § 67 Bundesnaturschutzgesetz i.V.m. § 72 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes</u> Maßnahmen durchgeführt, so ist er zur Ersatzpflanzung nach § 7 dieser Satzung verpflichtet.“</p>
---	--

<p style="text-align: center;">§ 9 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 (2) Nr. 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <p style="text-align: center;">§ 9 (1) Nr.1 - 4</p> <p style="text-align: center;">§ 9 (2)</p> <p style="text-align: center;">§ 10 Gebühren</p> <p style="text-align: center;">§ 11 Inkrafttreten</p> <p><i>Die vorstehende Lesefassung der Satzung ist mit der o.g. Bekanntmachung seit dem 10.03.2011 in Kraft.</i></p>	<p>(1) Ordnungswidrig im Sinne <u>des § 69 Bundesnaturschutzgesetz i.V.m. § 73 (2) Nr. 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes</u> handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <p>unverändert</p> <p>unverändert</p> <p>unverändert</p> <p style="text-align: center;">§ 11 Inkrafttreten</p> <p><i>Die vorstehende Lesefassung der Satzung ist mit der o.g. Bekanntmachung seit dem in Kraft.</i></p>
---	--